

L 12 B 25/09 AL NZB

Land
Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht
LSG Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet
Arbeitslosenversicherung
Abteilung
12
1. Instanz
SG Düsseldorf (NRW)
Aktenzeichen
S 13 AL 105/07
Datum
28.05.2009
2. Instanz
LSG Nordrhein-Westfalen
Aktenzeichen
L 12 B 25/09 AL NZB
Datum
09.11.2009
3. Instanz
Bundessozialgericht
Aktenzeichen
-

Datum
-

Kategorie
Beschluss

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Berufung im Urteil des Sozialgerichts (SG) Düsseldorf vom 28.05.2009 wird zurückgewiesen. Außergerichtliche Kosten sind auch im Beschwerdeverfahren nicht zu erstatten.

Gründe:

Umstritten war in I. Instanz die Gewährung von Insolvenzgeld. Dabei wurde allein darum gestritten, ob das Insolvenzereignis nach [§ 183 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB III](#) (vollständige Beendigung der Betriebstätigkeit im Inland ohne Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens, weil ein Insolvenzverfahren offensichtlich mangels Masse nicht in Betracht kommt) vorlag oder nicht. Die Betriebseinstellung wurde von der Klägerin selbst mit Ende Juli 2004 angegeben. In diesem Zeitpunkt standen für die Monate Juni und Juli 2004 noch Zahlungen von 284,40 EUR und 399,60 EUR = 684,00 EUR aus.

Das SG hat die Klage mit Urteil vom 28.05.2009 abgewiesen. Es hat ausgeführt, dass nicht festgestellt werden könne, dass das Insolvenzereignis der Betriebseinstellung bei offensichtlicher Masselosigkeit vorliege. Es könne nicht ausgeschlossen werden, dass die Betriebseinstellung wegen Zahlungsunwilligkeit und nicht wegen Zahlungsunfähigkeit erfolgt sei.

Hiergegen hat der Kläger am 17.07.2009 Nichtzulassungsbeschwerde (NZB) eingelegt und ausgeführt, die Urteilsgründe seien widersprüchlich. Damit sei das Urteil nicht nachvollziehbar und es liege ein Verstoß gegen [Art. 3 Abs. 1 GG](#) vor. Außerdem habe das SG die Rechtsprechung des BSG nicht beachtet, unter welchen Voraussetzungen "offensichtliche Masselosigkeit" angenommen werden könne. Wegen weiterer Einzelheiten wird auf den Schriftsatz vom 15.07.2009 Bezug genommen.

II.

Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unbegründet. Das SG hat zu Recht die Berufung nicht zugelassen.

Gemäß [§ 144 Abs. 1 Nr. 1](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG-Fassung ab 01.04.2008) bedarf die Berufung der Zulassung, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 750,00 EUR nicht übersteigt.

Hier beträgt der Streitwert lediglich 684,00 EUR (= Nettolohnansprüche für die Monate Juni und Juli 2004).

Die Berufung ist gemäß [§ 144 Abs. 2 SGG](#) nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. das Urteil von einer Entscheidung des Landessozialgerichts, des Bundessozialgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverwaltungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht, oder
3. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegende Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Keiner dieser Zulassungsgründe liegt vor.

Grundsätzliche Bedeutung kommt dem Fall schon deshalb nicht zu, weil es hier allein um die Beurteilung der Frage geht, ob die hier unstreitig vorliegende Betriebseinstellung aufgrund offensichtlicher Masselosigkeit oder aus anderen Gründen erfolgt ist. Dies ist eine reine Tatsachenfrage, der über den Einzelfall hinaus keine Bedeutung zukommt.

Das SG weicht auch nicht von den Entscheidungen des BSG (SozR § - 4100 § 141 b Nr. 7 und 21) ab, wonach keine übertriebenen Anforderungen an die Feststellung offensichtlicher Masselosigkeit gestellt werden sollen. Es wendet die dortigen Grundsätze vielmehr an und kommt im Wege der Beweiswürdigung zu dem Ergebnis, dass doch gewichtige Gründe gegen eine Betriebseinstellung bei offensichtlicher Masselosigkeit sprechen. Der Senat hält diese Wertung für vertretbar und nicht für widersprüchlich, wie die Klägerin meint. Der Umstand, dass die Wertung nicht im Sinne der Klägerin ausgefallen ist, kann nicht mit der NZB gerügt werden. Insbesondere liegt hierin kein Verfahrensfehler im Sinne von [§ 144 Abs. 2 Nr. 3 SGG](#). Das Urteil ist nicht widersprüchlich, sondern aus sich heraus nachvollziehbar. Der Umstand, dass man die vorliegenden Tatsachen auch anders und zwar im Sinne der Klägerin hätte werten können, macht die Entscheidung weder unzutreffend noch verfahrensfehlerhaft.

Soweit die Klägerin das Urteil für unzutreffend hält, wäre dies kein Verfahrensfehler. Im Rahmen der Nichtzulassungsbeschwerde geht es nicht um die Richtigkeit der Entscheidung, sondern um das prozessuale Vorgehen des Gerichts auf dem Weg zum Urteil (Meyer-Ladewig, SGG, 9. Aufl. 2008, § 144 Rnr. 32 mwN).

Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 193 SGG](#).

Diese Entscheidung ist unanfechtbar ([§ 177 SGG](#)).

Hierdurch wird das angefochtene Urteil rechtskräftig ([§ 145 Abs. 4 Satz 4 SGG](#)).

Rechtskraft

Aus

Login

NRW

Saved

2009-11-18